



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Kein Bestandsschutz für Spezialfonds vor der Abgeltungsteuer

Stand: 25.09.2007

Der Bundesrat regt in seiner Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2008 (BR Drs. 544/07) vom 21.09.2007 an, die Fortgeltung der Jahresfrist des § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG für vor dem 1. Januar 2009 erworbene Investmentanteile einzuschränken. Hiernach soll in § 18 Abs. 1 S. 2 InvStG eine Regelung eingefügt werden, wonach auf Investmentvermögen mit bis zu 30 Anlegern die Bestandsschutzregelung vor der Abgeltungsteuer nicht gelten soll. Vielmehr gelten thesaurierte Veräußerungsgewinne mit Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils als ausgeschüttet (Ausschüttungsfiktion). Dies soll aus Gründen des Vertrauensschutzes nur Investmentanteile erfassen, die nach einem noch festzulegenden Zeitpunkt (z.B. Bundestag 2./3. Lesung) erworben worden sind.

Konkret zielt dieser Vorschlag auf vermögende Privatpersonen ab, die eigene Investmentfonds insbesondere in Luxemburg gründen können. Es besteht nach Auffassung des Bundesrates die Gefahr, dass die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen auch nach Inkrafttreten der Abgeltungssteuer durch derartige Gestaltungen dauerhaft umgangen wird. Denn vor dem 1.1.2009 erworbene Investmentanteile können – unabhängig von der konkreten Anlage innerhalb des Fonds – nach einem Jahr Haltedauer steuerfrei zurückgegeben oder veräußert werden. Im Fonds thesaurierte Veräußerungsgewinne unterliegen somit – anders als beim Direktanleger – generell keiner Besteuerung.

Luxemburg hat sein Investmentrecht durch Gesetz vom 13. Februar 2007 dahingehend geändert, dass Privatpersonen bereits ab einer Mindesteinlage von 1,25 Mio. Euro alleinige Anleger eines "Spezialfonds" sein können. Derartige Fonds unterliegen mangels öffentlichen Vertriebs in Deutschland nicht der strengen deutschen Investmentaufsicht nach dem InvG. Die Anleger können – vergleichbar einem Direktanleger – zumindest faktisch auf die Anlagepolitik ihres Fonds Einfluss nehmen.



Sofern die Veräußerungsgewinne im Fonds thesauriert werden, unterliegen sie – unabhängig vom Zeitpunkt der Anschaffung der Anlagegegenstände innerhalb des Fonds – beim Anleger keiner Besteuerung. Gleichzeitig können vor dem 1. Januar 2009 erworbene Investmentanteile – unabhängig von der konkreten Anlage innerhalb des Fonds – nach einem Jahr Haltedauer steuerfrei zurückgegeben oder veräußert werden. Nach den Anwendungsvorschriften zur Abgeltungssteuer gilt § 8 Abs. 5 InvStG heutiger Fassung und damit die Jahresfrist des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG für vor dem 1. Januar 2009 erworbene Investmentanteile zeitlich unbeschränkt fort (§ 18 Abs. 2 Satz 2 InvStG).

Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen auch nach Inkrafttreten der Abgeltungssteuer über Fondsgestaltungen dauerhaft umgangen wird, indem Veräußerungsgewinne im Fonds thesauriert werden. Der Fondsanteil kann vom Privatanleger zeitlich unbegrenzt steuerfrei veräußert oder zurückgegeben werden.

Daher ist zu prüfen, ob die Fortgeltung der Jahresfrist des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG für vor dem 1. Januar 2009 erworbene Investmentanteile eingeschränkt werden soll, um eine Gleichbehandlung der Fondsanlage mit der Direktanlage zu erreichen.

Der Vorschlag verkennt zwei Aspekte:

- Die gleiche Steuerfreiheit lässt sich mit jedem herkömmlichen thesaurierenden inländischen Investmentfonds umgehen, ohne dass hier der Bestandsschutz derzeit in Frage gestellt wird.
- Da es inländischen Spezialfonds nicht erlaubt ist, natürliche Personen als Anleger zu beteiligen, zielt das Änderungsvorhaben ausdrücklich auf ausländische Fonds, etwa aus Luxemburg (EU) oder Liechtenstein (EWR) ab. Es erscheint offensichtlich, dass die einen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit darstellt.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Heinrichstraße 155 – 40239 Düsseldorf
Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
bernhard.fuchs@rafuchs.de
fuchs@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.